

Einige Bemerkungen in Bezug auf die Abänderungen im Gewerbegesetz.

„Unkenntniss der Gesetze entschuldigt niemals vor Gericht.“

Wir wiederholen obiges Motto, welches wir nicht oft genug zur Beachtung empfehlen können, um die Nothwendigkeit der Kenntniss der bezüglichen Gesetze jedem unserer geehrten Collegen so dringend als möglich an's Herz zu legen.

Ruhe und Sicherheit sind die vorzüglichsten Anforderungen eines jeden ernstdenkenden Staatsbürgers, deren Gewährleistung er unbedingt von Staat und Gesetz fordert und zu fordern auch berechtigt ist. Der Staat einerseits sorgt mit Hilfe der parlamentarischen Gesetzgebung für die Ruhe und Sicherheit seiner Bürger, durch Decretirung klarer und ergiebiger Gesetze, sowie durch Bestellung vorurtheilsfreier und einsichtsvoller Richter, welche diese Gesetze nach Recht und Gerechtigkeit handhaben müssen.

Um jedoch der individuellen Auffassung der einzelnen Richter so wenig Spielraum als möglich zu belassen und da es überhaupt Sache der Unmöglichkeit wäre, diese Art der Handhabung der Gesetze zu kontroliren, so sind dieselben mit einer Klarheit abgefasst, dass sie jedem Staatsangehörigen verständlich und zugänglich sind; enthalten aber für viele gleichartige (concrete) Fälle ihre strikten Bestimmungen, von denen abzuweichen dem Richter unmöglich ist.

Wer sich vor Uebergriffen schützen und sich gegen Uebervortheilungen vorsehen will, der möge darauf bedacht sein, die diesbezüglichen Gesetze früher gründlich zu kennen, ehe er eine Verpflichtung eingeht, oder Jemanden, von dessen Rechtlichkeit er nicht die genügenden Garantien hat, irgend welche Rechte einräumt.

Dies bedingt durchaus nicht, dass ein jeder einfache und unter ruhigen Verhältnissen lebende Bürger gleich den ganzen Codex der Staatsgesetze von A bis Z durchstudirt. Es genügt vielmehr, wenn Jeder die für seine gesellschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse bestimmten Gesetze kennt. Wenn jeder Einzelne darauf bei Zeiten bedacht sein wird, dann wird das bekannte Sprichwort: „Dem Gesetze eine Nase drehen!“ nicht mehr gelten. Denn nicht dem Gesetze, sondern den einzelnen Parteien oder Individuen werden die respectiven Nasen gedreht.

In den meisten Fällen wo Prellereien gegen ruhige Bürger ausgeübt werden, lassen sich dieselben auf die strafbare Indolenz derselben gegen die ihnen schutzbietenden Gesetze zurückführen. Nachträglich, wenn es schon zu spät ist, wird das Gesetz beschuldigt. Hätte sich jedoch der Mann an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, er wäre entweder den Handel gar nicht eingegangen oder hätte sich wenigstens durch ein rechtskräftiges Dokument vor Uebervortheilung geschützt.

Für unsere speciellen Verhältnisse sind die Gewerbegesetze von vorzüglicher Wichtigkeit. Es sind da Fälle vorgesehen, die im gewöhnlichen Leben sich so oft wiederholen und schon so häufig Anlass zu Klagen geboten haben.

Die in letzter Nummer vorgeführten Punkte des Gewerbegesetzes sind jedoch auch in anderer Beziehung für uns besonders wichtig.

Wir finden in diesen die Bestätigung dessen, dass die Schritte, welche wir zur Wahrung unserer Interessen unternommen, richtig gewählt waren und ihnen die Sanktionirung der Gesetze zu Theil geworden ist. So in Bezug auf die Lehrlinge, bei deren Aufnahme die von sämtlichen Uhrmachervereinen acceptirten Verträge als rechtskräftig anerkannt sind. Wir empfehlen daher jedem unserer geehrten Collegen, schon in seinem eigenen Interesse, bei allen vorkommenden Fällen von denselben Gebrauch zu machen.

In Bezug auf die Gehilfen müssen wir jedoch auf den Wortlaut des Gesetzes aufmerksam machen, welches bei Gehilfen unter 21 Jahren auch den Besitz eines von der Ortsbehörde ausgestellten und in jedem speciellen Falle beglaubigten Arbeitsbuches strengstens gebietet. Da jedoch, wie gleichfalls aus dem Gesetze ersichtlich, in das Arbeitsbuch gar keine Bemerkungen, daher auch keine Empfehlungs-

notizen eingetragen werden dürfen, so wird die Verwendung der vom Centralverbands-Vorstande zur allgemeinen Benutzung für Verbandsmitglieder verausgabten Gehilfen-Zeugnisse hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Auf diesen Punkt wollen wir hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Herren Gehilfen lenken, da sie eben am ehesten mit den Gesetzen in Konflikt gerathen würden, wenn sie ihre diesbezüglichen Papiere nicht stets in bester Ordnung halten.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen wollen wir auch die Aufmerksamkeit derjenigen unserer geehrten Collegen, welche noch keinem Vereine angehören, darauf hinweisen, dass sie einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Uebergriffe und Uebervortheilungen in den begründeten und bereits auf fester Grundlage stehenden Vereinen finden.

Vereinsnachrichten.

Verein Leipzigs und Umgegend.

Nachdem wir den fachlichen Bericht über die am 24. Juli stattgehabte Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in letzter Nummer beendet, erlauben wir uns nebst der besonders interessanten Rede des Vorsitzenden Herrn J. G. Albrecht, auch auf einige Hauptmomente der Ausstellung zurückzukommen.

Da müssen wir vor Allem hervorheben, dass bei Besichtigung der ausgestellten Objekte die Herren Gehilfen sich sozusagen gar nicht, die Lehrlinge hingegen in grosser Anzahl und mit dem regsten Interesse betheiligten.

Wir müssen unser Bedauern darüber aussprechen, dass eben von Seiten der Herren Gehilfen eine solche Gleichgiltigkeit an den Tag gelegt wird. Wir müssen sie darauf aufmerksam machen, dass kein Ding so kleinlich ist, dass es dem strebsamen und prüfenden Geiste des denkenden Menschen nicht eine reiche Fülle von heilsamen Lehren bieten würde. Diese Ausstellung hätte für sie speciell das grösste Interesse gehabt. Es wären ihnen hier ihre Leistungen aus den Lehrlingsjahren zurückgerufen worden und hätten sie einen schönen Vergleich, ob ihrer eigenen und den Fortschritten der Kunst im Allgemeinen, anstellen können. Wol hätte ihnen die Ausstellung keine Musterarbeiten vorgeführt, welche ihre Bewunderung erregt, aber sie hätten hier die Kräfte kennen gelernt, welche in nächster Zeit in ihren Reihen auf dem Kampfplatze erscheinen werden. Es dürfte doch gewiss für Jedem von Interesse sein, seine, wenn auch nur zukünftigen Kampfgenossen kennen zu lernen.

In den Kreisen der Herren Vereinsmitglieder wurde die Idee einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten mit einem der Sache gebührenden Eifer aufgenommen, welcher eine erfreuliche Entwicklung dieses Zweiges der Vereinsthätigkeit in Aussicht stellt und wünschen wir aus vollem Herzen, dass die nun ausgestreute Saat nach allen Seiten hin seine Früchte trage und dieses schöne Beispiel auch nach Aussen hin als Anregung diene.

Der geehrte Leipziger Verein hat mit diesem Schritte auf der Bahn des Fortschrittes, sich auf die Stufe gestellt, welche ihm als dem zweitgrössten Vereine des deutschen Vaterlandes gebührt und wollen wir hoffen, dass seine Mitglieder, welche in verhältnissmässig so kurzer Zeit ein so schönes Resultat zu Stande gebracht, auch weiterhin, in anderen fortschrittlichen Fragen, in erster Reihe zu finden sein werden. Diesen Gedanken finden wir auch in der Rede des Herrn Vorsitzenden niedergelegt.

Der Vorsitzende des Vereins hielt ungefähr folgende Ansprache an die Anwesenden:

„Wir sind hier versammelt, um Zeugen davon zu sein, in wie weit wir seit Bestehen unserer Vereinigung die bessere Ausbildung unserer Lehrlinge gefördert haben, und führen wir durch die veranstaltete Ausstellung der Lehrlingsarbeiten einen Theil unserer Statuten aus, indem wir hoffen, dass damit der Eifer, die Lust und Liebe zu unserer Kunst geweckt und rege gehalten wird. Unsere Vereinigung selbst sowie alle unsere heutigen Institutionen haben mit der in Misskredit und Ver-